



GESETZBLATT

181

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 30. April 1973

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22.3. 73	Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime	181
23.1. 73	Anordnung über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe	182
16.3. 73	Anordnung NT. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 346/2 — Femmeldebau —	183
3.4. 73	Anordnung über die Rahmenordnung für Studentenwohnheime.....	184
9. 4. 73	Anordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik	186
10. 4. 73	Anordnung zur Aufhebung einer Rechtsvorschrift für das Sonderschulwesen.....	186
19.4. 73	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik ... '	186

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	187
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	187

Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime vom 22. März 1973

Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder sowie der Förderung der werktätigen Mütter wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet;

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle kommunalen und betrieblichen

- Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung,
- Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
- Saisonkrippen

in folgenden Krippen und Heime genannt).

Grundsätze für die Einweisung und Aufnahme

§ 2

- (1) Kinder vollbeschäftigter Mütter bzw. Kinder der Mütter, die an einem Direktstudium oder einer Lehrausbildung

teilnehmen, sind vorrangig in Krippen und Heime aufzunehmen. Besonders zu berücksichtigen sind:

- Kinder von alleinstehenden Werktätigen, von Studenten und Lehrlingen,
- Kinder aus Familien, in denen der Unterhalt allein der Frau obliegt,
- Kinder aus Familien mit mehreren Kindern,
- Kinder von weiblichen Berufssoldaten und werktätigen Ehefrauen von Berufssoldaten,
- Kinder von Schichtarbeiterinnen.
- Kinder von Müttern, die in der materiellen Produktion sowie in Bereichen der Betreuung und Versorgung der Bevölkerung tätig sind,
- Kinder von Müttern mit Hoch- und Fachschulabschluß, die in wichtigen Bereichen der Betriebe und Einrichtungen tätig sind.

(2) Kinder teilbeschäftigter Mütter können in Krippen aufgenommen werden, sofern die Teilbeschäftigung unter Berücksichtigung der sozialen Lage die einzige Möglichkeit für die Berufstätigkeit der Mütter ist oder die Teilbeschäftigung den betrieblichen Erfordernissen entspricht.

(3) Kinder nichtberufstätiger Mütter können in Krippen und Heime aufgenommen werden, wenn ihre soziale Lage es dringend erforderlich macht.

Trüch Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Lenninallee 22